

Klinikum Kassel GmbH

Bisherige Fassung §2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens	Neue Fassung § 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens
<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Krankenhauses der Maximalversorgung und des Kinderkrankenhauses Parkschönfeld. Die Gesellschaft gehört zu einem Verbund von Unternehmen, die unter der einheitlichen Leitung der Gesundheit Nordhessen Holding AG stehen und dem u.a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen angehören werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheit Nordhessen Holding AG,</li> <li>- Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH,</li> <li>- Reha-Zentrum – Tagesklinik für Rehabilitation und Prävention GmbH,</li> <li>- Institut zur Entwicklung und Förderung integrativer Versorgungsformen in der Medizin GmbH,</li> <li>- ökomed GmbH,</li> <li>- Caremed GmbH</li> <li>- .</li> </ul> <p>Diesem Verbund sollen in Zukunft weitere Gesellschaften und</p>	<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Krankenhauses der Maximalversorgung <del>und des Kinderkrankenhauses Parkschönfeld</del>. Die Gesellschaft gehört zu einem Verbund von Unternehmen, die unter der einheitlichen Leitung der Gesundheit Nordhessen Holding AG stehen. <del>und dem u.a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen angehören werden:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— Gesundheit Nordhessen Holding AG,</del></li> <li><del>— Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH,</del></li> <li><del>— Reha-Zentrum – Tagesklinik für Rehabilitation und Prävention GmbH,</del></li> <li><del>— Institut zur Entwicklung und Förderung integrativer Versorgungsformen</del></li> <li><del>— in der Medizin GmbH,</del></li> <li><del>— ökomed GmbH,</del></li> <li><del>— Caremed GmbH</del></li> <li><del>— .</del></li> </ul> <p><del>Diesem Verbund sollen in Zukunft weitere Gesellschaften und</del></p>

<p>Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus angehören.</p> <p>(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Erfüllung des Versorgungsauftrages nach Maßgabe des jeweils für die Gesellschaft geltenden Krankenhausplanes. Zur Erfüllung dieses Zwecks ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, mit den mit ihr verbundenen Unternehmen zu kooperieren.</p>	<p><b>Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus angehören.</b></p> <p>(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Erfüllung des Versorgungsauftrages nach Maßgabe des jeweils für die Gesellschaft geltenden Krankenhausplanes. Zur Erfüllung dieses Zwecks ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, mit den mit ihr verbundenen Unternehmen zu kooperieren.</p>
<p>Bisherige Fassung §7 Aufsichtsrat</p>	<p>Neue Fassung § 7 Aufsichtsrat</p>
<p>(1) Ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit des MitbestG ist ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitBestG bilden, der aus 12 Mitgliedern besteht (6 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 6 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer)</p> <p>Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats,</li> <li>- der Stadtkämmerer der Stadt Kassel,</li> </ul>	<p>(1) Ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit des MitbestG ist ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitBestG bilden, der aus 12 Mitgliedern besteht (6 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 6 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer).</p> <p>Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der <u>/die</u> Oberbürgermeister/<u>in</u> der Stadt Kassel oder ein von ihm <u>/ihr</u> bestimmtes Mitglied des Magistrats,</li> <li>- <del>der Stadtkämmerer der Stadt Kassel.</del> <u>ein Magistratsmitglied der</u></li> </ul>

b) 4 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

6 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.

(2) Wenn ein Aufsichtsrat zwar nicht aufgrund der Vorschriften des MitbestG, sondern aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 („BetrVG 1952“) zu bilden ist, besteht dieser Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern (6 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 3 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer).

Der Aufsichtsrat setzt sich in diesem Fall wie folgt zusammen:

1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:

a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats,
- der Stadtkämmerer der Stadt Kassel

b) 4 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt

2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

3 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser

Stadt Kassel,

b) 4 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer /innen:

6 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.

~~(2) Wenn ein Aufsichtsrat zwar nicht aufgrund der Vorschriften des MitbestG, sondern aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 („BetrVG 1952“) zu bilden ist, besteht dieser Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern (6 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 3 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer).~~

~~Der Aufsichtsrat setzt sich in diesem Fall wie folgt zusammen:~~

~~1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:~~

~~a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:~~

- ~~— Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats,~~
- ~~— der Stadtkämmerer der Stadt Kassel,~~
- ~~— der für das Gesundheitsamt zuständige Dezernent,~~
- ~~— der Stadtbaurat der Stadt Kassel.~~

~~b) 2 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt~~

~~2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:~~

Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des BetrVG 1952.

- (3) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt, soweit nicht bereits ein Ersatzmitglied vorhanden ist. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

~~3 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern/-innen der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des BetrVG 1952.~~

- (2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt, soweit nicht bereits ein Ersatzmitglied vorhanden ist. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

Bisherige Fassung § 16 Recht auf Unterrichtung	Neue Fassung § 16 Recht auf Unterrichtung
<p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.</p>	<p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.</p> <p><u><a href="#">Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)</a></u></p>
Bisherige Fassung § 17 Bekanntmachung	Neue Fassung § 17 Bekanntmachung
<p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger</p>	<p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im <u><a href="#">elektronischen</a></u> Bundesanzeiger</p>